

**II-4319 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

GZ 10 072/916-1.13/91

20. Dezember 1991

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

17961AB

1991 -12- 20

Parlament
1017 Wien

zu 18531W

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Grandits, Freundinnen und Freunde haben am 5. November 1991 unter der Nr. 1853/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Zugang zu höheren Positionen bzw. zu Stellen im öffentlichen Dienst von Homosexuellen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen bekannt, ob in Ihrem Ressort Personen mit homosexueller Neigung beschäftigt sind?
2. Gibt es in Ihrem Ressort Stellen, zu denen homosexuelle Personen keinen Zutritt haben?

Wenn ja:

- a) Welche?
- b) Auf welcher gesetzlichen Grundlage basieren sie?
Wenn nein, können Sie bei der Vergabe von Stellen eine Diskriminierung von homosexuellen Männern und Frauen ausschließen?

3. Gibt es in Österreich so etwas wie eine Feststellung der persönlichen Integrität sowie die umfassende Abklärung eines eventuellen Sicherheitsrisikos für Beamte, die sich für höhere Positionen bzw. für Positionen mit Geheiminformationen bewerben?

Wenn ja:

- a) Nach welchen Kriterien und in welcher Form wird die persönliche Integrität überprüft?
- b) Wird auch die Frage einer allfälligen Homosexualität geprüft?
- c) Mit welcher Begründung?

4. Sind Sie der Ansicht, daß Homosexualität dem Ansehen in gewissen Positionen schadet?
Wenn ja, wie begründen Sie das?

5. Erfahrungsgemäß besteht nur dann die Gefahr einer Erpressung, wenn sich Homosexualität aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Illegalen bewegen muß. Da sich die gesellschaftliche Sicht von Homosexualität u.a. auch an den Normen und Gesetzen orientiert, wäre es an der Zeit, diese neu zu überdenken. Sind Sie der Auffassung, daß entsprechende gesetzliche Bestimmungen, die eine juristische und gesellschaftliche Gleichstellung vorsehen, verhindern könnten, daß Homosexuelle aufgrund ihrer Neigung erpreßt werden?

- a) Wenn ja, welche?
- b) Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Nein, weil weder bei der Aufnahme von Bediensteten noch in weiterer Folge Ermittlungen über die sexuellen Neigungen von Ressortangehörigen vorgenommen werden.

Zu 2 und 3:

Wie im übrigen Geltungsbereich des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 gilt auch im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung das Prinzip, daß bei der Vergabe von Stellen lediglich die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin entscheidend ist.

Wie wohl bei jeder anderen Armee auch, gibt es aber im militärischen Bereich Verwendungen, so etwa im Rahmen der Ausbildung, in denen auf die gebotene Verantwortung gegenüber den präsenzdienstleistenden jungen Männern bzw. gegenüber den Eltern dieser Präsenzdienner Rücksicht genommen werden sollte. Ähnlich müßte - immer vorausgesetzt, die Homosexualität wäre überhaupt bekannt - bei jenen sensiblen Funktionen vorgegangen werden, die laufend mit Geheiminformationen verbunden sind. So gesehen könnte daher in keinem dieser hypothetischen Fälle von einer Diskriminierung einer Personengruppe gesprochen werden.

Zu 4 und 5:

Da diese Fragen lediglich auf meine persönliche Einschätzung abzielen und keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressortbereiches betrifft, bitte ich um Verständnis, daß ich von einer Beantwortung Abstand nehme.

